

**Anordnung
über die Erfordernisse der Anmeldung von
industriellen Mustern
vom 3. Mai 1974**

Gemäß § 32 Abs. 2 der Verordnung über industrielle Muster vom 17. Januar 1974 (GBl. I Nr. 15 S. 140) sowie §§ 5 und 20 der Verordnung vom 15. März 1956 über die Wiederanwendung der Bestimmungen der Pariser Verbandsvereinbarung zum Schutze des gewerblichen Eigentums und ihrer Nebenabkommen (GBl. I Nr. 32 S. 271) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Grundsätze

Das Amt für Erfindungs- und Patentwesen erteilt Urheberscheine oder Patente für industrielle Muster, wenn die Voraussetzungen gemäß §§ 6 oder 19 der Verordnung über industrielle Muster erfüllt sind und die Anmeldungen den nachfolgend festgelegten Anforderungen entsprechen.

§ 2

Anmeldeunterlagen

(1) Die Anmeldung eines industriellen Musters muß folgende Unterlagen enthalten:

1. den Antrag auf Erteilung eines Urheberscheines oder eines Patentes in zweifacher Ausfertigung,
2. eine Versicherung der Wahrheit über die Urheberschaft,
3. eine genaue Beschreibung des industriellen Musters,
4. Abbildungen, die eindeutig die wesentlichen Gestaltungsmerkmale des industriellen Musters offenbaren. Die Abbildungen sind sechsfach im Format A 6 einzureichen.

(2) Die Anmeldung kann mehrere Ausführungsvarianten ein und desselben industriellen Musters umfassen, sofern die Varianten auch derselben Unterklasse der internationalen Klassifikation angehören. Die Sammelanmeldung darf 50 Varianten nicht überschreiten.

(3) Werden dem Anmelder oder seinem Vertreter erst nach der Anmeldung Tatsachen bekannt, welche die Neuheit des industriellen Musters berühren, so ist darüber die Prüfungsstelle unaufgefordert zu informieren.

§ 3

Form und Gliederung der Beschreibung

(1) Die Beschreibung gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 3 ist zweifach in Maschinschrift auf A 4-Seiten anzufertigen. Diese sind fortlaufend zu nummerieren und müssen einen Rand von mindestens 50 mm aufweisen. Sofern das Aktenzeichen bekannt ist, ist dieses auf den Seiten fortlaufend einzutragen. Bei der Beschreibung des industriellen Musters sind die in der Fachsprache allgemein gebräuchlichen Begriffe zu verwenden, andere sind zu erläutern.

(2) Die Beschreibung des industriellen Musters ist nach folgender Gliederung aufzubauen:

1. Bezeichnung des industriellen Musters,
2. Übersicht über bekannte Gestaltungen, die für die Bestimmung der Neuheit des angemeldeten industriellen Musters maßgebend sind,
3. Angabe und genaue Beschreibung der wesentlichen neuen Gestaltungsmerkmale des industriellen Musters; bei Sammelanmeldungen ist zusätzlich die Übereinstimmung in den wesentlichen Gestaltungsmerkmalen darzulegen,
4. Darlegung des durch die wesentlichen neuen Gestaltungsmerkmale erreichten gestalterischen Fortschritts in bezug auf
 - die ästhetischen Wirkungen des Erzeugnisses,
 - die Funktionen des Erzeugnisses,
 - den Aufwand zur Herstellung des Erzeugnisses nach dem industriellen Muster (z. B. den Materialeinsatz sowie den technisch-konstruktiven Aufwand).

(3) Der Beschreibung ist eine Liste der zur Recherche über die Neuheit eines industriellen Musters herangezogenen Quellen beizufügen. Sie muß darüber hinaus Angaben enthalten, die es ermöglichen, die entsprechenden Quellen ohne Schwierigkeiten aufzufinden.

§ 4

**Antrag auf Erteilung eines
Urheberscheines oder eines Patentes**

(1) Der Antrag auf Erteilung eines Urheberscheines oder eines Patentes muß folgende Angaben enthalten:

1. den vollständigen Namen und Wohnsitz oder Sitz des Anmelders und gegebenenfalls des bestellten Vertreters,
2. den vollständigen Namen und Wohnsitz des Urhebers,
3. die genaue Bezeichnung des industriellen Musters und die Angabe der Klasse und Unterklasse gemäß der internationalen Klassifikation,
4. Angaben darüber, ob das industrielle Muster gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung über industrielle Muster entstanden ist,
5. die genaue Bezeichnung des Ursprungsbetriebes,
6. gegebenenfalls eine Erklärung über die Inanspruchnahme einer Unionspriorität aus einer vorangegangenen Anmeldung in einem anderen Staat oder einer Priorität aus einer Zurschaustellung auf einer anerkannten Ausstellung.

(2) Die Originale von industriellen Mustern sind nur auf Anforderung einzureichen. Bei ihrer Einreichung, ist anzugeben, ob sie zurückgesandt oder vernichtet werden sollen, sobald sie für das Verfahren nicht mehr benötigt werden. Bei fehlender Angabe erfolgt die Vernichtung.

§ 5

**Vertretung und Bevollmächtigung für Verfahren
vor dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen**

(1) Anmelder mit Sitz oder Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik sind berechtigt, für das Verfahren vor dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen einen Vertreter zu bestellen oder einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

(2) Wird die Erteilung eines Urheberscheines oder eines Patentes von mehreren Urhebern beantragt, dann ist stets ein Zustellungsbevollmächtigter zu benennen.

§ 6

**Inanspruchnahme einer Unions- oder einer
Ausstellungspriorität**

(1) Für die Inanspruchnahme einer Unionspriorität ist auf Anforderung des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen eine Übersetzung des Prioritätsbeleges einzureichen. Die Richtigkeit der Übersetzung muß von einem zugelassenen Dolmetscher bescheinigt sein.

(2) Die Erklärung über die Inanspruchnahme der Priorität aus einer Zurschaustellung des Musters oder Modells auf einer anerkannten Ausstellung gemäß dem Gesetz vom 26. September 1955 über die Zurschaustellung von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (GBl. I Nr. 82 S. 656) ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten, die mit dem Tag nach der Hinterlegung des Musters oder Modells beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen beginnt, abzugeben. Innerhalb dieser Frist ist der amtliche Nachweis (Prioritätsbeleg) der Ausstellungsleitung über den Beginn der ersten Zurschaustellung des industriellen Musters beizubringen.

§ 7

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1974 in Kraft.

Berlin, den 3. Mai 1974

**Der Präsident
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen**

Prof. Dr. Hemmerling